

Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Neues Adressbuch 2022/2023

Im Sommer 2022 wird vom Adressbuchverlag RUF in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt das Ingolstädter Adressbuch neu herausgegeben. Es wird ein nach Alphabet und Straßen gegliedertes Einwohnerverzeichnis, einen Firmen- und Branchenteil, einen Behördenwegweiser sowie ein Ver-

zeichnis von Vereinen und Verbänden enthalten.

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ist die Stadt Ingolstadt be-rechtigt, dem Verlag den Namen und die Anschrift aller Einwohner über 18 Jahre mitzuteilen. Jeder Einwohner, der seinen Adresseintrag im Adress-buch nicht wünscht, hat die Möglichkeit, seiner Eintragung in das Adress-buch zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten (Terminvereinbarung unter

www.ingolstadt.de/termin) zur Niederschrift im Bürgeramt eingereicht werden. Der Widerspruch kann auch online unter der Adresse

<u>www.ingolstadt.de/adressbuch-formulare</u> eingereicht werden.

Für den Fall, dass im Melderegister der Stadt Ingolstadt bereits eine allgemeine Auskunftssperre oder ein entsprechender Widerruf eingetragen sein sollte, ist kein neuer Antrag erforderlich. Der Widerspruch muss <u>spätestens</u> bis zum 18. März 2022 bei der Stadt Ingolstadt eingereicht werden. Weitere Auskünfte erteilt die Stadt Ingolstadt, Bürgeramt unter Tel. 0841/305-1500. Firmen, Handel- und Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige, die im Branchenverzeichnis nicht erscheinen wollen, müssen dies bis <u>spätestens</u> **18. März 2022** der Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG, Haydnstr. 1, 80336 München, Tel.: 089/54418340, Fax: 089/54418338 schriftlich mitteilen Unterlagen, die an Vereine und Verbände zur Überprüfung zugesandt werden, bitten wir umgehend an die Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG zurückzuschicken, da sonst keine Eintragung erfolgen kann. Stichtag hierfür ist auch der 18. März 2022.

Vereine, Verbände und Interessengruppen, die neu in das Adressbuch aufgenommen werden wollen, können dies ebenfalls bis zum 18. März 2022 bei der Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG schriftlich beantragen.

Ab sofort nehmen Beauftragte des Adressbuchverlages RUF KG auch Werbeinserate und gebührenpflichtige Einträge entgegen, soweit sie zu den kostenlosen Grundeinträgen zusätzlich gewünscht werden.

Verbandssatzung für den Zweckverband "Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI" Vom 16. Dezember 2021 (OBABI S. 301 / 2021)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, erlässt auf-grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenar-beit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner

Verbandssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner

§ 4 Aufgaben und Befugnisse (1) Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2

- lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Hierbei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in Bezug auf Stadtverkehre unberührt. (2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, a) die Einnahmen zwischen den, den Verbundtarif anwendenden Ver-kehrsunternehmen aufzuteilen. N\u00e4heres regelt die Einnahmenauftei
 - b) Dienstleistungen für Verbundverkehrsunternehmen zu erbringen
 - c) der Akquise und Begleitung von Förderprojekten im ÖPNV für die Verbandsmitglieder. d) auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abferti-
 - gungssysteme hinzuwirken. e) auf die Einbringung der ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in
 - elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken. f) auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken.
 - g) auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV
 - und SPNV im Verbandsgebiet (z.B. LOGO) hinzuwirken
 - h) auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemein-schaftstarifs hinzuwirken.
 - i) auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen
 - j) die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenen
- falls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen. (3) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zustän-digkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden. (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Er erhebt kostendeckende Entgelte für seine Dienstleistungen an Dritte, die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Ver zinsung der etwaig eingesetzten Eigenmittel erlauben.

§ 5 Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbandes sind 1. die Verbandsversammlung.
 - 2. der Verbandsvorsitzende.
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzen-
- b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Ver-
- bandsvorsitzenden
- c) elf weiteren Verbandsräten von denen vier aus dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt
 - drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt, zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen,
 - zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen
- (2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzendender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.
- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommuna-len Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verhandsräte weiter aus
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbands-vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbands-

- versammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören
- (3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbands-räte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag
- Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.
- Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:

- a) Änderungen der Verbandssatzung b) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 1 und Richtlinien nach § 18 Abs. 2
- c) Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 18 Abs. 3.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Na men der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehö-

ren, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehö ren, erhalten eine angemessene Entschädigung

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen wurden. (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversamm-
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. § 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

- § 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Verbandsversammlung beruft einen Geschäftsleiter.
- (2) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.
- (3) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.
- (4) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes (1) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitneh-

- mer beschäftigen. (2) Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bavern und des Baverischen Versorgungsverbandes
- § 16 Wirtschafts- und Haushaltsführung Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

- § 17 Haushaltssatzung Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzei-tig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt
- (2) Die Haushaltssatzung ist sp\u00e4testens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschlie\u00dden und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbeh\u00f6rde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 22 bekanntgemacht. § 18 Deckung des Finanzbedarfs (1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach einer geson-

§ 4 Abs. 2 und Abs. 3, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für

- derten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften (2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach
- Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. (3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine Eigenauf-

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Mittwoch, 26.01.2022

INHALT

Bürgeramt

Bekanntmachung Adressbuch 2022/2023

· Verbandssatzung ZV "Verkehrsverbund Großraum Ing., VGI" · Geschäftsordnung Kulturbeirat

ZV Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse Amt für Brand- u. Katastrophenschutz

Wahl stelly. Kommandant FE Ing.-Dünzlau

Amt für Informations- u. Datenverarbeitung Öffentliche Ausschreibung

Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren Referat IV

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Hochbauamt

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

wandsumlage. Umlagemaßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemein wirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.

- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage (1) Die Umlagen werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtrags-
- haushaltssatzung geändert werden. (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:
- a) die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbe-darfs (Umlagensoll); b) Bemessungsgrundlage;

- d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.

 (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Wird eine Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat ge-
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festge-setzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige viertel-jährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Um-lagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlun-gen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Zu viel oder zu wenig erhobene Umlagen werden auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 18 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderun-gen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet. § 20 Kassenverwaltung Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchfüh-

rung beauftragten Stelle geführt.

- § 21 Örtliche und überörtliche Prüfung (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungs-prüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche
- Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt. (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 23 Anwendbare Vorschriften Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer er-sten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Ver-
- bandsversammlung unaufschiebbar ist. (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes un-tereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur

Schlichtung anzurufen.

- § 25 Auflösung und Abwicklung
 (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die
- Verbandssatzung bekanntzumachen. (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsemp-fänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsver-mögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Änrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimm-zahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen. (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass
- dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweck verband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten könner für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 9. März 2016 (OBABI S. 93), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2021 (OBABI S. 183) außer Kraft.

Ingolstadt, den 16.12.2021 Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Dezember 2021 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wurde gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbay

er. Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT

Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 2021

Der Stadtrat hat beschlossen, zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Kunst und der Kultur sowie bzgl. der Vergabe der kulturellen Auszeichnun-gen einen Kulturbeirat zu bilden. Er erlässt für die Tätigkeit des Kulturbeirates folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Kulturbeirat der Stadt Ingolstadt

§ 1 Aufgaben des Kulturbeirates

Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, den Ausschuss für Kultur und Bildung und die Stadtverwaltung in künstlerischen und kulturellen Fragen zu beraten, Empfehlungen auszusprechen und die Zusammenarbeit der Stadt mit der Freien Szene, kulturellen Organisationen und Einrichtungen zu fördern. Der Stadtrat, der Ausschuss für Kultur und Bildung und die Stadtverwaltung können in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten Stellungnahmen des Kulturbeirates einholen; sie sollen es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun.

Außerdem berät der Kulturbeirat jährlich über die kulturellen Auszeichnungen (Kultur- oder Kunstpreis, Kunstförderpreis, Klassikförderpreis) und unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag für die Vergabe der vorgenannten Preise (siehe hierzu die Richtlinien über die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen).

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- 1. Dem Kulturbeirat gehören an:
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Bildung als Vorsitzende/r des Kulturbeirates, alle Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Bildung,
- der Kulturreferent/die Kulturreferentin,
- der Leiter/die Leiterin des Kulturamtes, der Leiter/die Leiterin des Museums für Konkrete Kunst,
- der Leiter/die Leiterin der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule,
- der Intendant/die Intendantin des Stadttheaters
- ein/e Vertreter/in des Stadtjugendrings Ingolstadt,
- ein/e Vertreter/in des Jugendparlaments, ein/e Vertreter/in des BBK Obb. Nord und Ingolstadt e.V., ein/e Vertreter/in des Kunstverein Ingolstadt e.V.,
- ein/e Vertreter/in des Altstadttheaters Ingolstadt
- ein/e Vertreter/in des Konzertverein Ingolstadt e.V., ein/e Vertreter/in des Neue Sicht e.V.,
- ein/e Vertreter/in des KulturKAP e.V.
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Georgischen Kammerorchesters Ingolstadt,
- der Festivalleiter/die Festivalleiterin der Ingolstädter Jazztage,
- ein/e Vertreter/in des Kunst und Kultur Bastei e.V.,
- ein/e Vertreter/in des Künstler an die Schulen e.V.,
- der Präsident/die Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
- der Präsident/die Präsidentin der Technischen Hochschule Ingolstadt,
- der Sprecher/die Sprecherin der Ingolstädter Gymnasien, der fachliche Leiter/die fachliche Leiterin des Staatlichen Schulamtes in der
- Stadt Ingolstadt,
- der Stadtheimatpfleger/die Stadtheimatpflegerin und ein/e Vertreter/in der Ingolstädter Chöre, ein/e Vertreter/in der Ingolstäd-
- ter Blaskapellen und Volksmusikgruppen sowie drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Freien, d. h. nicht städtisch getragenen, Kulturszene als ko-optierte Mitglieder auf Vorschlag des Kulturbeirates, deren Berufung durch den Stadtrat erfolgt.

 Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Kulturbeirates

gewählt. Es darf sich hierbei um keine zur Leitung einer städtischen Einrichtung oder eines städtischen Amtes befugte Person und um kein Stadtrats-mitglied handeln.

2. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende weitere Personen zu den Sitzunger des Kulturbeirates in beratender Funktion hinzuziehen. Auf Verlangen einer einfachen Mehrheit des Kulturbeirates muss er/sie es tun.

- § 3 Berufung . Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat für die Dauer einer Stadtratswahlperiode. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen. Für die Mitglieder des Stadtrates gilt die Regelung der Stellvertretung im Ausschuss für Kultur und Bildung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Stadtrates abberufen werden,
- wenn es seine Abberufung selbst beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Geschäftsordnung verstößt.

- § 4 Rechte und Pflichten Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich.
- Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates nach besten Kräften zu fördern und über Themen der nichtöffentlichen Beratung Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Sitzungen des Beirats, Arbeitsgruppen

- Der/Die Vorsitzende beruft Sitzungen des Beirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates, des Ausschusses für Kultur und Bildung, der Stadtverwaltung oder die Geschäftslage es erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Beirates es beantragt. Mindestens zweimal pro Jahr muss der Kulturbeirat zu einer Sitzung zusammengerufen werden. Die Einladung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt In-
- golstadt in der jeweils gültigen Fassung.
 Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
 Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wer-
- den, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt
- die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und so-weit nicht der Beirat anders entscheidet.
- Bezüglich der Tagesordnungspunkte zu Beratung und Abstimmung über die Empfehlungen an den Stadtrat zur Vergabe kultureller Auszeichnungen wird von vornherein zu nichtöffentlicher Sitzung eingeladen.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Innerhalb des Kulturbeirats können im Wege entsprechender Beschlussfassung zeitlich befristete, themenspezifische Arbeitsgruppen als informelle Gremien gebildet werden, die jeweils Ideen, Themen, Projekte und Vorhaben vorsondieren und erarbeiten. Über die Einbindung von dem Beirat nicht angehörenden Personen entscheidet die jeweilige Arbeitsgruppe. Die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen werden dem Kulturbeirat in den Beiratssitzungen präsentiert und dort gemäß § 6 Ziff. 1 behandelt.

- § 6 Beratungen, Abstimmungen und Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

 1. Der Beirat muss nicht über jeden Beratungsgegenstand eine förmliche Abstimmung durchführen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der/dem Vorsitzenden. Soll zu einem Tagesordnungspunkt eine konkrete Empfehlung an den Stadtrat gegeben werden, ist jedoch zwingend eine förmliche Abstimmung erforderlich. Gleiches gilt für die Bildung von Arbeitsgruppen gemäß § 5 Ziff. 4 Satz 1. Im Falle der förmlichen Abstimmung werden die Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mahrbeit der Abstimwerden die Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
- Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1
- 3. Mitglieder, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, ha-ben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).
 Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen
- Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO). 6. Ein nach Art. 49 Abs. 1 GO wegen persönlicher Beteiligung von der Bera-
- tung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat, wenn der betref-fende Beratungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

- § 7 Niederschrift 1. Der Schriftführer/Die Schriftführerin hat über jede Sitzung ein Ergebnis-protokoll anzufertigen. In dieses sind aufzunehmen:
- a) Ort und Tag der Sitzung,
 b) Bezeichnung des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder und c) die Ergebnisse der Sitzung. 2. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der
- Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch die Stadt Ingolstadt, Kulturreferat, vorbereitet. Beim Kulturreferat liegt auch die Geschäftsführung.

§ 9 Auflösung des Kulturbeirates Eine Auflösung des Kulturbeirates erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m Art. 63 ff GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan im Erfolgsplan

in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit 37.150.000 EUR

und im Vermögensplan in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit 108.518.000 EUR

festaesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 07.12.2021

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt Dr. Christian Scharpf, Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 am 07.01.2022 (Seite 4) veröffentlicht.

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen. Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne ge-

leert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren. Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadteile ohne Service	Entleerungstag	Restmull		Biomuli		Papier	
Zuchering	Montag	31.01.	14.02.	07.02.	21.02.	21.02.	21.03.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	31.01.	14.02.	07.02.	21.02.	18.02.	18.03.
Mailing, Feldkirchen	Montag	07.02.	21.02.	31.01.	14.02.	07.02.	07.03.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	01.02.	15.02.	08.02.	22.02.	22.02.	22.03.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	01.02.	15.02.	08.02.	22.02.	18.02.	18.03.

Stadteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll		Biomüll		Papier	
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	08.02.	22.02.	01.02.	15.02.	15.02.	15.03.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	08.02.	22.02.	01.02.	15.02.	15.02.	15.03.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	08.02.	22.02.	01.02.	15.02.	15.02.	15.03.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	09.02.	23.02.	02.02.	16.02.	16.02.	16.03.
Etting	Mittwoch	02.02.	16.02.	09.02.	23.02.	02.02.	02.03.
Hagau	Donnerstag	03.02.	17.02.	27.01.	10.02.	27.01.	24.02.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	03.02.	17.02.	27.01.	10.02.	03.02.	03.03.
Unterhaunstadt	Freitag	04.02.	18.02.	28.01.	11.02.	04.02.	04.03.
Seehof	Freitag	28.01.	11.02.	04.02.	18.02.	04.02.	04.03.
-							

Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Dünzlau

Hiermit lade ich Sie zur Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Dünzlau ein. Diese findet statt am: Mittwoch, 02.03.2022 um 19:00 Uhr

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Dünzlau, Mühläckerweg 2, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Wahllokals vorzuzeigen.

Wahl des stellvertretenden Kommandanten

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen. Folgende "Corona"-Hinweise sind zu beachten!

Hinweis zu Corona-Pandemie-Schutzmaßnahmen:

Notwendige dienstliche Zusammenkünfte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr, wie Kommandantenwahlen, sind laut dem Bayerischen Staats-ministerium des Innern, für Sport und Integration inzidenzunabhängig zulässig. Die Gemeinde muss zum Schutz der Feuerwehrdienstleistenden jedoch sicherstellen, dass der Zugang zum Wahllokal entsprechend der bundesrechtlichen Regelung "3G am Arbeitsplatz" in § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für Arbeitgeber nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht) möglich ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihren Nachweis unaufgefordert vor Betreten des

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, <u>Amt für Informations- und Datenverarbeitung</u>, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben: 200 Notebooks mit Zubehör, Nr. 115-0002-2022-U-IN

Einreichungstermin: 01.02.2022 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:
Beschaffung lernmittelfreier Schulbücher für die Jahre 2022 und 2023

Nr. 440-0002-2022-L-IN

Einreichungstermin: 18:02.2022 um 23:59 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben: Neubau FOS/BOS:

- Fliesen- und Plattenarbeiten, Nr. 404-0133-2021-B-IN Einreichungstermin: 22.02.2022 um 12:15 Uhr - Schreinerarbeiten, Nr. 404-0009-2022-B-IN

Einreichungstermin: 22.02.2022 um 13:45 Uhr Ausführungsort: Ingolstadt,

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibungen im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

1. Neubau GS Lessingstraße:

- PCs, Notebooks, Nr. 665-0004-2022-L-IN Einreichungstermin: 16.02.2022 um 10:45 Uhr Infoscreen, Verkabelung, Nr. 665-0005-2022-L-IN

Einreichungstermin: 16.02.2022 um 11:15 Uhr Telefonanlage, Beamer, Reflektionswände, Dokumentenkameras,

Nr. 665-0006-2022-L-IN Einreichungstermin: 16.02.2022 um 11:45 Uhr Touchdisplays, Nr. 665-0007-2022-L-IN

Einreichungstermin: 16.02.2022 um 12:15 Uhr

Reuchlin Gymnasium - Generalsanierung:
 Fachklassenausstattung Ost, Nr. 665-0258-2021-B-IN Einreichungstermin: 22.02.2022 um 10:45 Uhr
 Bodenbelagsarbeiten Ost, Nr. 665-0311-2021-B-IN

Einreichungstermin: 22.02.2022 um 11:15 Uhr Fliesenarbeiten Ost, Nr. 665-0312-2021-B-IN

Einreichungstermin: 22.02.2022 um 11:45 Uhr Naturstein Ost, Nr. 665-0313-2021-B-IN Einreichungstermin: 22.02.2022 um 13:45 Uhr

Schreiner Parkettarbeiten Ost, Nr. 665-0314-2021-B-IN Einreichungstermin: **22.02.2022** um **14:15 Uhr** Ausführungsort: **Ingolstadt**.

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de